



HESSISCHER LANDTAG

01. 06. 2021

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Ulrike Alex (SPD) vom 11.03.2021

Ausgabe und Anerkennung des gelben Parkausweises für mobilitätseingeschränkte Menschen in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Neben dem bekannten blauen Parkausweis, dessen Inhaber auf speziell dafür gekennzeichneten Behindertenparkplätzen stehen dürfen, gibt es mit dem orangefarbenen und gelben Parkausweis weniger bekannte Instrumente, um Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen, denen bislang keine Sonderparkmöglichkeiten gewährt wurden, Parkerleichterungen zu ermöglichen. Für den orangefarbenen Parkausweis gibt es eine bundesweite Regelung. Im Gegensatz dazu gilt der für einen größeren Personenkreis ausstellbare gelbe Parkausweis in Hessen nicht, im unmittelbar angrenzenden Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz hingegen schon. Dort wird der gelbe Parkausweis an Personen ausgegeben denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt wurde und die sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können oder die sich aufgrund einer erheblichen vorübergehenden (Operation, Unfall, Krankheit) oder amtlich noch nicht anerkannten dauerhaften Mobilitätsbeeinträchtigung maximal 100 Meter weit fortbewegen können.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die in vielen Ländern ehemals sehr unterschiedlich geregelten Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen sind im Jahre 2009 weitestgehend bundesweit vereinheitlicht worden. Auf Grund der geänderten Rechtslage gibt es grundsätzlich nur noch zwei Arten von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen:

Blauer Parkausweis (EU-weit gültig)

Einen solchen Parkausweis können erhalten:

Schwerbehinderte Menschen

- mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) oder
- beidseitiger Amelie oder
- Phokomelie oder
- mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder
- blinde Menschen.

Nur dieser Parkausweis berechtigt zum Parken auf Parkplätzen mit dem Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol).

Orangefarbener Parkausweis (bundesweit gültig)

Einen solchen Parkausweis können erhalten:

Schwerbehinderte Menschen

- mit dem Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigsten 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) oder
- mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigsten 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane oder
- die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigsten 60 vorliegt oder
- mit künstlichen Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigsten 70 vorliegt.

Dieser Parkausweis gilt bundesweit und ermöglicht die Nutzung von diversen Parkerleichterungen wie beispielsweise das Parken im eingeschränkten Haltverbot oder die Überschreitung der zulässigen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots. Der orangefarbene Parkausweis berechtigt aber nicht zum Parken auf Parkplätzen mit dem Zusatzzeichen Rollstuhlfahrersymbol.

Probleme hinsichtlich des Fehlens eines gelben Parkausweises mit den angegebenen Nachteilsausgleichen für die dort beschriebene Gruppe schwerbehinderter Menschen sind bei der Beauftragung der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren nicht bekannt geworden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Warum wird in Hessen der gelbe Parkausweis für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen nicht ausgegeben?
- Frage 2. Seit wann ist das Problem der Landesregierung und der hessischen Beauftragten für Menschen mit Behinderung bekannt, und was wurde bisher unternommen?
- Frage 3. Wird der gelbe Parkausweis mobilitätseingeschränkter Menschen aus anderen Bundesländern, die diesen beim Parken nutzen, in Hessen anerkannt?
- Frage 4. Spricht aus Sicht der Landesregierung etwas dagegen den gelben Parkausweis in Hessen auszugeben und anzuerkennen; falls ja, was konkret?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung ist die Problematik hinsichtlich der Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen seit dem Zeitpunkt der Rechtsänderung im Jahre 2009 bekannt und es besteht großes Verständnis für das Anliegen der betroffenen Personengruppen. Allerdings ist die Ausweitung des Berechtigtenkreises zur Nutzung von Behindertenparkplätzen vor dem Hintergrund des innerstädtischen Parkraum Mangels problematisch. Eine entsprechende Ausweitung wirkt sich nachteilig für solche schwerbehinderten Menschen aus, die dringend auf Parkmöglichkeiten insbesondere in kritischen innerstädtischen Bereichen (z. B. Bahnhöfe) angewiesen sind. Hessenweit ist insbesondere in den großen innerstädtischen Bereichen der aufgezeigte Parkraum Mangel festzustellen.

Nach Kenntnis der Landesregierung verfügen derzeit rund 54.650 Menschen mit Wohnsitz in Hessen über das Merkzeichen aG und haben damit einen Anspruch auf einen blauen Parkausweis. Über die Feststellung des Merkzeichens aG gibt es regelmäßig gerichtliche Auseinandersetzungen.

Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung für Parkerleichterungen zu beantragen. So kann in Einzelfällen eine unzumutbare Härte vermieden werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Personen, die in anderen Ländern einen Anspruch auf die Ausstellung des gelben Parkausweises haben. Die darüber hinausgehende pauschale landesweite Regelung von Ausnahmen durch die Ausgabe eines gelben Parkausweises ist somit nicht erforderlich.

Die Landesregierung hat sich aus den genannten Gründen dafür entschieden, von den in der Vorbemerkung dargestellten bundesrechtlichen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung hinsichtlich der Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen nicht abzuweichen.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund werden die in den Ländern Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ausgestellten gelben Parkausweise in Hessen nicht anerkannt.

- Frage 5. Beabsichtigt die Landesregierung sich mit den Bundesländern die den gelben Parkausweis eingeführt haben auszutauschen und abzustimmen, um beispielsweise die Erfahrungen mit der administrativen Abwicklung rund um den Ausweis für ihr eigenes Handeln zu nutzen?

Alle Länder stehen auf der Ebene fachlicher Gremien regelmäßig im Austausch zu Regelungen des Straßenverkehrsrechts.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die zwölf restlichen Länder der hessischen Abwägung folgen und ebenfalls keine vom Bundesrecht abweichende Regelung treffen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Parkplatzsituation in Baden-Württemberg aus Sicht der Gebietsstruktur derjenigen in Hessen am nächsten kommt.

Frage 6. Welche Probleme sind der Landesregierung bekannt, die beispielsweise in den Pendlerregionen entlang der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz durch die unterschiedliche Handhabung beim gelben Parkausweises entstehen?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Probleme bekannt.

Frage 7. Welche Regelung beabsichtigt die Landesregierung, um Parkerleichterungen für den Kreis mobilitätseingeschränkter Personen zu ermöglichen, die den bundesweit geltenden orangenen Parkausweis nicht erhalten können und für die aktuell in Hessen auch keine Nutzung des gelben Parkausweises möglich ist?

Seitens der Landesregierung ist die Einführung einer hessenweiten weiteren Ausnahmeregelung für Parkerleichterungen nicht beabsichtigt. Bei einer weiteren Ausweitung der Parkerleichterungen wäre zu befürchten, dass für den bislang privilegierten Personenkreis nicht mehr genügend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Wiesbaden, 25. Mai 2021

Tarek Al-Wazir